GRUNDVERSORGUNG



Was ist die Grundversorgung?

Die *Grundversorgung (GVS)* ist eine staatliche Unterstützung für Vertriebene/Fremde und basiert auf dem Grundversorgungsgesetz. Voraussetzung ist, dass man Hilfe braucht, weil man selbst keine Mittel hat.

Die Grundversorgung entfällt teilweise oder ganz bei:

Selbsterhaltungsfähigkeit, Abwesenheit, Fehlen einer Meldeadresse, Nichtbefolgung der Hausordnung, Waffenbesitz, Gewalt.

Information an die Abteilung Soziales bei:

- Arbeitsbeginn/-ende (Lehr-, Arbeitsvertrag): Lehre in einem Mangellehrberuf, Saisonarbeit im Tourismus oder als Erntehelfer*in, Volontariat oder eine selbstständige Beschäftigung (Gewerbe).
- Sonstiges Einkommen/Besitz (Pension, regelmäßiges Einkommen etc.)
- Abwesenheit
- Änderung privater Umstände (Heirat, Wohngemeinschaft etc.)
- KFZ Besitz/Benützung

Die **Grundversorgungsstelle** beim Amt der Tiroler Landesregierung, konkret die Abteilung Soziales, ist für die Prüfung und Entscheidung über GVS-Leistungsansprüche zuständig. Kontakt: <u>Grundversorgung.ukraine@tirol.qv.at</u>

Abwesenheit bei Auszahlungsterminen

- Die Auszahlungstermine bzw. Anwesenheitskontrollen sind persönlich wahrzunehmen
- Bei Abwesenheit ist eine Vollmacht bzw. eine Bestätigung vorzulegen
- Es kann maximal 1 Monat rückwirkend Geld ausbezahlt werden
- Darüber hinaus ist die Grundversorgungsstelle zu kontaktieren
- Bei längerer Abwesenheit bzw. Aufenthalt außerhalb Österreichs verfallen die Grundversorgungsleistungen

Grundversorgung & Arbeit/Zuverdienst-Grenze:

- Bei einem Arbeitsbeginn bzw. regelmäßigem Einkommen ist die Grundversorgungsstelle zu informieren
- Diese entscheidet über einen Auszahlungsstopp, und ab wann wieder Grundversorgungsleistungen (GVS) bezahlt werden können.
- Zur Berechnung wird die Familienkonstellation (Einzelperson/Familie) mit dem Einkommen gegenübergestellt.
- Die Zuverdienst-Grenze liegt bei Euro 110,-- pro Person pro Monat
 - Beispiel: Bei einem Vollzeit-Gehalt einer Einzelperson wird in den Folgemonaten keine GVS bezahlt.